LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Preislisten 2024

gültig ab 01.03.2024

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Ihre Ansprechpartner

Stand 01/2024

Werner Ullrich
Vertrieb Transportbeton/Schüttgüter/LZR-ROCKs

Telefon: 09321 7002-29
Mobil: 0171 4162348
E-Mail: ullrich@lzr.de

Josef Nachtmann
Betontechnologe

Telefon: 09321 7002-26
Fax: 09321 7002-58
Mobil: 0151 12436820
E-Mail: nachtmann@lzr.de

Martin Duczak
Vertrieb Erdbau

Telefon: 09321 7002-39
Mobil: 0175 7748342
E-Mail: m.duczak@lzr.de

Jannes Jung
Kalkulation Erdbau, Abbruch
Telefon: 09321 7002-79
Mobil: 0151 74300778
E-Mail: j.jung@lzr.de

Marcus Straub
Vertrieb Betonstahl

Telefon: 09321 9297-41
Fax: 09321 9297-51
Mobil: 0171 2939148
E-Mail: straub@stahlform.de

Jürgen Rauscher
Vertrieb Betonstahl

Telefon: 09321 9297-40
Fax: 09321 9297-51
Mobil: 0171 8377304
E-Mail: rauscher@stahlform.de

Hier finden Sie uns

Stand 03/24

Verwaltung/ Produktion/ Umschlag

1	Verwaltung Betonwerk I + II, Kieswerk	August-Gauer-Str. 9	97318 Kitzingen	Tel: 09321 7002-0
2	Betonwerk III	Mainstraße	97332 Astheim	Tel: 09381 80386-0
3	Umschlagplatz Würzburg	Neuer Hafen	97070 Würzburg	Tel: 0173 3078300

Gewinnungsstätten/ Deponien/ Bodenverwertung

4	DK 0- Deponie		97318 Biebelried	
5	Hörblach	Großlangheimer Straße	97359 Hörblach	Tel: 09324 5141
6	Düllstadt Tongrube		97359 Schwarzach OT Düllstadt	
7	Krautheim		97332 Volkach OT Krautheim	
8	Bördleingrube		97332 Volkach OT Astheim	Tel: 09381 4306
9	Fahr/ Am Elgersheimer Hof		97332 Volkach OT Fahr	

LZR Stahlform GmbH

10	Stahlbiegerei	An der Staustufe 8	97318 Kitzingen	Tel: 09321 9297-0

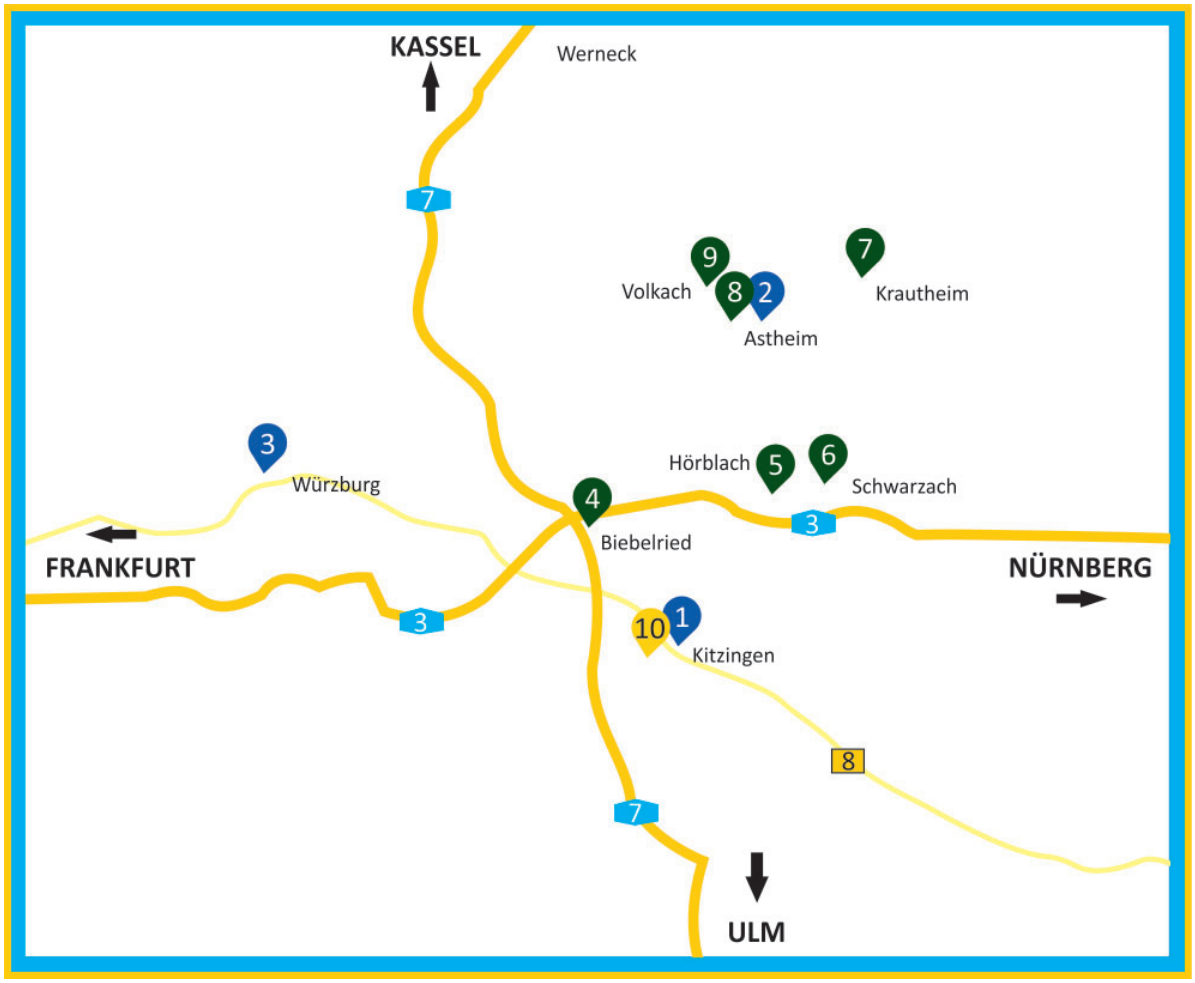

Allgemeine Hinweise

Preisliste gültig ab 01.03.2024

		Listenpreis
Gültigkeit	Eine Kalkulierbarkeit der Preise am Energiemarkt ist derzeit mittel- oder gar langfristig nicht möglich. Obwohl wir gerne die Gültigkeit der Preise ein Jahr lang halten würden, lässt das die geopolitischen Lage vorraussichtlich nicht zu. Daher gelten unserer Preise vorerst für den Zeitraum von vier Monaten. Diese Preisliste gilt daher bis zum 31.04.2023. Im Anschlus verlängern sich die Preise um jeweils einen Monat, wenn nicht mindestens vier Wochen vorab eine neue Preisliste übergeben oder veröffentlicht wurde, längstens jedoch bis zum 31.12.2023.	
Bestellung:	Im Interesse einer termingerechten Belieferung sollten Bestellungen bis mindestens 36 Stunden vor der gewünschten Lieferung angemeldet werden. Bei größeren Bedarfsmengen sollte der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden. Änderungen der Bestellung sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Stunden vor der Belieferung mitzuteilen. Kosten für bereits beladene oder sich unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.	
erforderliche Angaben:	Um Ihren Auftrag in der bewährten LZR-Qualität abwickeln zu können, bitten wir um folgende Angaben: • Name und Anschrift des Auftraggebers (Rechnungsanschrift) • genaue Baustellenanschrift mit Telefonnummer • Gesamtmenge • Artikel bei **Beton** besonders zu beachten: das Beiblatt „**Beton richtig bestellen**“ • Liefertemin • ggf. Stundenleistung/Lieferfrequenz	
Anlieferung:	siehe AGB	
sonstige Leistungen:	Umschreiben von bereits erstellter Rechnung auf Kundenwunsch	**15,00 €**
	Kleinstrechnungszuschlag für Privatkunden (bei Rechnungen unter 250,00 € Nettorechnungswert)	**15,00 €**
Zahlungsbedingungen:	Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Grundsätzlich nicht skontierfähig sind: Dienstleistungen, LZR-ROCKS, Bodenannahme, Bauschutt, LKW-Einsatz, Container, Betonpumpe, Recyclingmaterial.	
Preisgleitklausel:	Erhöhen sich unsere Selbstkosten aufgrund gestiegener Energie-, Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Vertrages, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher und behördlicher Reglementierungen (Maut, Mindestlohn, etc.) werden ab ihrer Einführung weiterberechnet.	

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR LENZ-ZIEGLER-REIFENSCHEID GMBH

Sand und Kies Transportbeton Betonpumpen
Abbrucharbeiten Containerdienst Erdbau
Bodenverwertung und Entsorgung
LZR-Rocks Baustahl

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH · August-Gauer-Str. 9 · 97318 Kitzingen

August-Gauer-Str. 9
97318 Kitzingen
Tel. 09321 7002-0
Fax 09321 7002-52
info@lzr.de
www.lzr.de
USt.-IdNr. DE 134175759

An unsere Kunden

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon	Kitzingen,
				im März 2022

Energiekostenexplosion

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eskalation des Konfliktes in der Ukraine hin zum Krieg beschäftigt uns derzeit alle.
Unser Mitgefühl gilt den betroffenen Menschen.

Diese Zuspitzung hat in den vergangenen Tagen einen immensen Anstieg der allgemeinen Energiekosten verursacht. Die Preise in Deutschland für Öl, Benzin, Diesel und Gas steigen täglich in nie gekannte Höhen. Ebenfalls von den Entwicklungen stark betroffen sind die Zement- und die Stahlbranche.

Diese extremen Herausforderungen können wir nur gemeinsam bewältigen.
Um Sie auch weiterhin verlässlich und pünktlich in der gewohnten Art und Weise beliefern zu können, sehen wir uns gezwungen den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Um größtmögliche Transparenz zu schaffen, werden wird ab dem 21.03.2022 einen **Energiekostenzuschlag an den Dieselpreis koppeln und separat** auf den Rechnungen ausweisen. Liegt der durchschnittliche Dieselpreis laut https://www.finanzen.net/rohstoffe/diesel-benzinpreis/historisch Donnerstags bei: (siehe Tabelle) werden in der folgenden Woche folgende Zuschläge verrechnet:

Dieselpreis (brutto)	Energiekostenzuschlag Transportbeton pro cbm Beton	Energiekostenzuschlag Schüttgüter pro to
< 2,00 €	0	0
2,00 € - 2,20 €	2,50 €	0,50 €
2,20 € -2,40 €	4,00 €	0,80 €
2,40 € - 2,60 €	6,00 €	1,00 €

Wir hoffen sehr, dass sich die Situation schnellstmöglich wieder entspannt und wir auf diese Maßnahmen verzichten können.

Sollte es zu weiteren unvorhersehbaren Kostensteigerungen kommen, müssen wir uns leider vorbehalten diese, nach entsprechender Ankündigung, erneut an Sie weiter zu verrechnen.

Auf Grund der extrem dynamischen Entwicklung bitten wir um Verständnis, dass wir Sie aus zeitlichen Gründen nicht wie gewohnt persönlich informieren konnten.

Es ist weiterhin unser oberstes Ziel, Ihnen als Kunden in dieser Zeit ein verlässlicher Partner zu bleiben und selbstverständlich informieren wir Sie umgehend über mögliche Auswirkungen auf ihr Geschäft.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Verständnis und hoffen auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sprechen Sie uns bei Fragen hierzu gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Christian Reifenscheid
Geschäftsleitung

Werner Ullrich
Vertrieb

Beton richtig bestellen

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklassen aus

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung **A** und dann eine Expositionsklasse für den Beton **B** aus. Bitte beachten Sie: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile erforderlich (z.B. für Innenbauteile). Wählen Sie danach die Feuchtigkeitsklasse F aus.

Geben Sie die Festigkeitsklasse an

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen **A** und **B**. Wenn sich aus der gewählten Expositionsklasse unterschiedliche Druck-festigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden. Ist die Druckfestigkeit aus statischen Gründen höher, muss die höhere Festigkeit gewählt werden.

Legen Sie weitere Eigenschaften fest

Definieren Sie weitere Eigenschaften des Betons wie die Konsistenzklasse **C**, Festigkeitsentwicklung **D** und Größtkorn **E**.
Nun können Sie den Beton entsprechend Ihren Bedürfnissen bestellen. Bitte achten Sie bei der Bestellung darauf, folgende Informationen unserer Disposition mitzuteilen:

- Name des Bestellers
- Rechnungsempfänger
- Genaue Baustellenanschrift
- Lieferdatum, Uhrzeit
- Menge und geforderte Stundenleistung
- Einbauart (Kran, Pumpe etc.)

Um eine termingerechte Lieferung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Bestellungen oder dispositive Änderungen 36 Stunden vor Lieferung aufzugeben. Später eingehende Bestellungen berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten.
Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

A Expositionsklassen für die Bewehrung

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
X0 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
XC Bewehrungskorrosion, ausgelößt durch Karbonatisierung		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
XD Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
XS Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

B Expositionsklassen für den Beton

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
XF Frostangriff mit und ohne Taumittel		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
XA Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
XM Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

C Konsistenzklassen

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß (mm)
F1 steif	< 340
F2 plastisch	350 – 410
F3 weich	420 – 480
F4 sehr weich	490 – 550
F5 fließfähig	560 – 620 (leicht verarbeitbar LVB)
F6 sehr fließfähig	630 – 700
SVB selbstverdichtender Beton	> 700

D Festigkeitsentwicklung des Beton* $r=f_{cm,2} / f_{cm,28}$

s	m	l	sl
$r \geq 0{,}50$ schnell	$r \geq 0{,}30$ mittel	$r \geq 0{,}15$ langsam	$r < 0{,}15$ sehr langsam

* Die Mittelwerte der Druckfestigkeit werden nach 2 und 28 Tagen entweder bei der Erstprüfung ermittelt oder von bekannten Betonen vergleichbarer Zusammensetzung übernommen.

E Größtkorn für den Beton

8 mm	16 mm	22 / 32 mm

F Feuchtigkeitsklassen für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali Richtlinie

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion (Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen)		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind. b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z.B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z.B. Schornsteine, Wärmeübertragungsstationen, Filterkammern und Viehställe d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt)
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung b) Bauteile mit Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z.B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern) c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Normalbeton - Teil 1 -

Preisliste gültig ab 01.03.2024

	Abruf-nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Unbewehrter Beton (in nicht angreifender Umgebung)						
	104	C 8/10	F1	32	X0	**174,50 €**
	102	C 8/10	F1	16	X0	**177,00 €**
	101	C 8/10	F1	8	X0	**182,00 €**
	108	C 8/10	F3	32	X0	**177,50 €**
	106	C 8/10	F3	16	X0	**180,00 €**
	105	C 8/10	F3	8	X0	**185,00 €**
	154	C 12/15	F1	32	X0	**176,50 €**
	152	C 12/15	F1	16	X0	**179,00 €**
	151	C 12/15	F1	8	X0	**184,00 €**
	158	C 12/15	F3	32	X0	**179,50 €**
	156	C 12/15	F3	16	X0	**182,00 €**
	155	C 12/15	F3	8	X0	**187,00 €**
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile						
	208	C 16/20	F3	32	XC2	**181,50 €**
	206	C 16/20	F3	16	XC2	**184,00 €**
	205	C 16/20	F3	8	XC2	**189,00 €**
Eckbeton	258	C 20/25	F3	32	XC3	**184,00 €**
	256	C 20/25	F3	16	XC3	**186,50 €**
	255	C 20/25	F3	8	XC3	**191,50 €**
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost						
	308	C 25/30	F3	32	XC4, XF1	**186,50 €**
	306	C 25/30	F3	16	XC4, XF1	**189,00 €**
	305	C 25/30	F3	8	XC4, XF1	**194,00 €**
	3084	C 25/30	F4	32	XC4, XF1	**189,50 €**
	3064	C 25/30	F4	16	XC4, XF1	**192,00 €**
	3054	C 25/30	F4	8	XC4, XF1	**197,00 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

(1) XM2 - Durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakumieren) bauseits erreichbar.
(2) XM3 - Durch Hartstoffeinstreuung bauseits erreichbar.
(3) XA3 - Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
FD - Flüssigkeitsdichter Beton

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Normalbeton - Teil 2 -

Preisliste gültig ab 01.03.2024

	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Beton gemäß WU-Richtlinie mit erhöhtem Wassereindringwiderstand/ schwach chemischer Angriff						
	308WU	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	**192,50 €**
	306WU	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	**195,00 €**
	305WU	C 25/30	F3	8	XC4, XF1, XA1	**200,00 €**
	308WU4	C 25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1	**195,50 €**
	306WU4	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	**198,00 €**
	305WU4	C 25/30	F4	8	XC4, XF1, XA1	**203,00 €**
	378	C 30/37	F3	32	XC4, XF1, XA1, XM1, XD1	**197,50 €**
	376	C 30/37	F3	16	XC4, XF1, XA1, XM1, XD1	**200,00 €**
	375	C 30/37	F3	8	XC4, XF1, XA1, XD1	**205,00 €**
	3764	C 30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XM1, XD1	**203,00 €**
Beton mit direkter Beregnung und Frostangriff/ chemisch stark angreifende Umgebung/ Kies-Basalt						
	458	C 35/45	F3	32	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**205,00 €**
	456	C 35/45	F3	16	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**207,50 €**
	455	C 35/45	F4	8	XC4, XF3, XD3, XA3(3)	**216,50 €**
Beton mit direkter Beregnung und Frostangriff/ chemisch stark angreifende Umgebung/ Basalt						
	456B	C 35/45	F3	16	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**213,00 €**
	455B	C 35/45	F4	8	XC4, XF3, XD3, XA3(3)	**222,00 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

(1) XM2 - Durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakumieren) bauseits erreichbar.
(2) XM3 - Durch Hartstoffeinstreuung bauseits erreichbar.
(3) XA3 - Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
FD - Flüssigkeitsdichter Beton

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Beton für Ingenieurbau

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sortennummer	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Beton nach ZTV-ING:						
2303330	031	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	**193,00 €**
2303230	032	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	**195,50 €**
4373348	2635	C 30/37	F3	32	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	**204,50 €**
4373248	2634	C 30/37	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	**207,00 €**
4453342	2569	C 35/45	F3	32	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	**215,50 €**
4453442	2568	C 35/45	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	**218,00 €**
Kappenbeton:						
2302561	640	C 25/30	F2	16	XC4, XF4, XD3, XA1, LP	**210,00 €**
Bohpfahlbeton/ Unterwasserbeton:						
2304331	927	C 25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1	**192,00 €**
2304231	926	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	**194,50 €**
2305331	027	C 25/30	F5	32	XC4, XF1, XA1	**195,00 €**
2305231	028	C 25/30	F5	16	XC4, XF1, XA1	**197,50 €**
2375345	557	C 30/37	F5	32	XC4, XF2, XF3, XD2, XA1	**201,50 €**
2375245	554	C 30/37	F5	16	XC4, XF2, XF3, XD2, XA1	**204,00 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Beton für Industriebau

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sortennummer	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar:						
3304331	713	C 25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1	**195,00 €**
3304231	714	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	**197,50 €**
3374355	717	C 30/37	F4	32	XC4, XF1, XD1, XA1, XM2 (1)	**202,00 €**
3374255	716	C 30/37	F4	16	XC4, XF1, XD1, XA1, XM2 (1)	**204,50 €**
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- und gummibereifte Gabelstapler:						
6455257	9618	C 35/45	F3-F5	16 Kies-Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3 (3), XM3 (2)	**215,00 €**
3455556	9234	C 35/45	F3-F5	16 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3 (3), XM3 (2)	**221,00 €**
Stahlbeton mit hohem Frost. und Tausalzwiderstand, LP-Beton regional:						
5373464	531	C 30/37	F3	22 Basalt	XC4, XF4, XD3, XA3 (3), XM2 (1), (LP), (FD)	**220,00 €**
5373564	532	C 30/37	F3	16 Basalt	XC4, XF4, XD3, XA3 (3), XM2 (1), (LP), (FD)	**222,50 €**
5373466	527	C 30/37	F3	22 Basalt	XC4, XF4, XD2, XA2, XM2 (1), (LP)	**218,00 €**
5373566	528	C 30/37	F3	16 Basalt	XC4, XF4, XD2, XA2, XM2 (1), (LP)	**220,50 €**
1373466	3525	C 30/37	F3	22 Kies-Basalt	XC4, XF4, XD2, XA2, XM2 (1), (LP)	**216,50 €**
1373566	3524	C 30/37	F3	16 Kies-Basalt	XC4, XF4, XD2, XA2, XM2 (1), (LP)	**219,00 €**
1303345	25	C 25/30	F3	32	XC4, XF2, XF3, XD1, XA1, XM2, (1), (LP)	**202,00 €**
1303245	24	C 25/30	F3	16	XC4, XF2, XF3, XD1, XA1, XM2, (1), (LP)	**204,50 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

(1) XM2 - Durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakumieren) bauseits erreichbar.
(2) XM3 - Durch Hartstoffeinstreuung bauseits erreichbar.
(3) XA3 - Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
FD - Flüssigkeitsdichter Beton

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Beton für landwirtschaftliches Bauen

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sortennummer	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Stahlbeton für Stallböden, Güllekanäle und Gülletiefbehälter:						
	308	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1	**186,50 €**
	306	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	**189,00 €**
	308WU	C 25/30	F3	32	XC4, XF1, XA1, WU	**192,50 €**
	306WU	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1, WU	**195,00 €**
	308WU4	C 25/30	F4	32	XC4, XF1, XA1, WU	**195,50 €**
	306WU4	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1, WU	**198,00 €**
	305WU4	C 25/30	F4	8	XC4, XF1, XA1, WU	**203,00 €**
	378	C 30/37	F3	32	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1	**197,50 €**
	376	C 30/37	F3	16	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1	**200,00 €**
	375	C 30/37	F3	8	XC4, XF1, XD1, XA1	**205,00 €**
Stahlbeton Hofbestigungen, güllebeanspruchte Bauteile, Frost- und Tausalzangriffe:						
5373464	1531	C 30/37	F3	22	XC4, XF4, XD3, XA3 (3), XM2 (1), (LP)	**220,00€**
5373564	1532	C 30/37	F3	16	XC4, XF4, XD3, XA3 (3), XM2 (1), (LP)	**222,50 €**
Stahlbeton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter (Flachsilos):						
3453451	2535	C 35/45	F3	22 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**212,50 €**
3453551	2534	C 35/45	F3	16 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**215,00 €**
3454451	2435	C 35/45	F4	22 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**215,50 €**
3454551	2434	C 35/45	F4	16 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3(3), XM3(2)	**218,00 €**
3454643	2492	C 35/45	F4	8 Basalt	XC4, XF3, XD3, XA3(3)	**223,00 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

(1) XM2 - Durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakumieren) bauseits erreichbar.
(2) XM3 - Durch Hartstoffeinstreuung bauseits erreichbar.
(3) XA3 - Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
FD - Flüssigkeitsdichter Beton

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Beton für Pflaster- und Straßenbauarbeiten

Preisliste gültig ab 01.03.2024

	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Beton für Pflaster- und Straßenbauarbeiten:						
	152	C 12/15	F1	16	X0	**179,00 €**
	151	C 12/15	F1	8	X0	**184,00 €**
	202	C 16/20	F1	16	XC2	**182,00 €**
	201	C 16/20	F1	8	XC2	**187,00 €**
	252	C 20/25	F1	16	XC3	**184,50 €**
	251	C 20/25	F1	8	XC3	**189,50 €**
	302	C 25/30	F1	16	XC4, XF1, XA1	**187,00 €**
	301	C 25/30	F1	8	XC4, XF1	**192,00 €**
	372	C 30/37	F1	16	XC4, XF1, XA1	**191,50 €**
	371	C 30/37	F1	8	XC4, XF1	**196,50 €**
	022	C 25/30	F1	16	XC4, XF2, XD1, XA1	**195,00 €**
Vergussbeton / Pflastersteine:						
	685	C 35/45	F6	2	XC4, XF4, XD3	**253,50 €**
HGT unter Asphalt:						
	870		F1	32	X0	**171,00 €**
HGT unter Beton:						
	871		F1	32	X0	**175,00 €**
Sandmischungen:						
	092	Sandmischung	F1	2	200 kg	**173,50 €**
	091	Sandmischung	F1	2	250 kg	**179,50 €**
	090	Sandmischung	F1	2	300 kg	**185,50 €**
	089	Sandmischung	F1	2	350 kg	**191,50 €**
	088	Sandmischung	F1	2	400 kg	**197,50 €**
	087	Sandmischung	F1	2	450 kg	**203,50 €**
	086	Sandmischung	F1	2	500 kg	**209,50 €**
	085	Sandmischung	F1	2	600 kg	**220,50 €**
Drainbeton:						
	067	C 12/15	F1	16	X0	**189,50 €**
	070	C 12/15	F1	32	X0	**187,00 €**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Sonderbeton

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sortennummer	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
Leichtverdichtbarer Beton:						
5306231	046	C 25/30	F6	16	XC4, XF1, XA1	**205,50 €**
Sichtbeton:						
5304231	048	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	**199,50 €**
5304241	2052	C 30/37	F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1	**207,00 €**
Le**ichtbeton Rohdichte Rd 1,6:**						
5093900		LC 8/9	F3	10	X0	**auf Anfrage**
5223913		LC 20/22	F3	10	XC3	**auf Anfrage**
5283931		LC 25/28	F3	10	XC4, XF1, XA1	**auf Anfrage**
FD- Beton gemäß DAfStb. Richtlinie Basalt:						
5373464	1531	C 30/37	F3	22 Basalt	XC4, XF4, XA3(3), XD3, XM2(1), LP	**220,00 €**
5373564	1532	C 30/37	F3	16 Basalt	XC4, XF4, XA3(3), XD3, XM2(1), LP	**222,50 €**
5374355	917	C 30/37	F2 - F4	32	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2(1)	**204,00 €**
5374255	916	C 30/37	F2 - F4	16	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2(1)	**206,50 €**
5454657	2719	C 35/45	F2 - F4	22 Kies-Basalt	XC4, XF3, XA3 (3), XD3, XM3(2)	**217,50 €**
5454257	2718	C 35/45	F2 - F4	16 Kies-Basalt	XC4, XF3, XA3 (3), XD3, XM3(2)	**214,50 €**
Porenleichtbeton:						
4006035	083		F6	2	350 kg	**192,50 €**
4006012	082		F6	2	100 kg + 200 kg	**178,00 €**
Bodenmörtel**:**						
4006000	1		F6	2		**auf Anfrage**

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

(1) XM2 - Durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakumieren) bauseits erreichbar.
(2) XM3 - Durch Hartstoffeinstreuung bauseits erreichbar.
(3) XA3 - Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
FD - Flüssigkeitsdichter Beton

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

R-Beton (Typ I)

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sortennummer	Abruf-Nummer	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn Dmax	Expositionsklasse	Euro/cbm
715320036S	156R	C12/15	F3	16	X0	**185,00**
720321236S	206R	C16/20	F3	16	XC2	**187,00**
725321336S	256R	C20/25	F3	16	XC3	**189,50**
730382136S	306R	C25/30	F3	16	XC4/XF1	**192,00**
730323036S	306RWU	C25/30	F3	16	XC4/XF1	**198,00**
137322136	376R	C30/37	F3	16	XC4/XF1	**203,00**

Weitere Sorten auf Anfrage

Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
Winterzement, schnell abbindend	**6,00 €/m³**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Sonderleistungen Transportbeton

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sonderleistung:	Erklärung	Listenpreis
Mindermengen:	Bei Abrufen unter 6,0 m³ berechnen wir die Differenz zwischen der Liefermenge und 5,0 m³	**30,00 €/m³**
Entlade-/ Wartezeit:	Für die Entladung stehen 10 Minuten pro m³ zur Verfügung. Bei einer Überschreitung berechnen wir pro angefangenen 15 Minuten:	**30,00 €**
Lieferbereitschaft/ Lieferzeiten	**Regelarbeitszeit: Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr**	
	Spätzuschlag für Lieferung von Mo - Fr von 17:00 Uhr - 22:00 Uhr	**12,00 €/m³**
	Nachtzuschlag für Lieferung von Mo - Fr von 22:00 Uhr - 07:00 Uhr	**auf Anfrage**
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr - 12:00 Uhr	**13,00 €/m³**
	Sonn- und Feiertagszuschlag	**auf Anfrage**
	Vorhalten von Fahrmischern (pro Fahrmischer)	**95,00 €/Std**
Saison/ Heizung:	Winterzuschlag für die Lieferung in der Zeit von 01.12. - 15.03.	**8,00 €/m³**
	Zuschlag für schnellabbindenden Zement (Winterzement)	**6,00 €/m³**
	Heizzuschlag für Lieferung von vorgewärmten Beton gemäß DIN 206 / DIN 1045-2	**15,00 €/m³**
Sonstige Leistungen:	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel und Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton)	**5,00 €/m³**
	Vermietung Betonrüttelflasche, je Einsatz	**40,00 €**
Zusatzmittel **(Fabrikate unserer Wahl):**	Fließmittel je kg	**7,00 €/kg**
	Verzögerer je kg	**7,00 €/kg**
	Faserspäne je kg	**3,00 €/kg**
	Kunststofffaser je m³	**20,00 €/m³**
Mautkostenzuschlag:		**4,80 €/m³**
CO^2- Kostenzuschlag:		**2,25 €/m³**
Bestellung:	Ihre Bestellung bis 100 cbm erbitten wir 36 Stunden vor Bedarf. Bei größeren Bedarfsmengen sollte der Termin einige Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden.	

- **Beachten Sie das Beiblatt „Beton richtig bestellen“**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Hinweise Transportbeton

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Sorten:

Durch regionale Gegebenheiten (Verfügbarkeit von Rohstoffen) können manche Sortennummern nicht in allen Werken produziert werden.

Bestellung:

Im Interesse einer termingerechten Belieferung sollten Bestellungen bis 100 m³ mindestens 36 Stunden vor Lieferung angemeldet werden.
Bei größeren Bedarfsmengen sind mindestens 48 Stunden einzuhalten.
Änderungen der Bestellung sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Stunden vor der Belieferung mitzuteilen. Kosten für bereits beladene oder sich unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Folgende Angaben sind bei der Auftragserteilung erforderlich:

- Name und Anschrift des Auftraggebers (Rechnungsanschrift)
- genaue Baustellenanschrift mit Telefonnummer
- Gesamtbetonmenge
- Betongüte und Eigenschaften (Sortennummer)
- Liefertermin
- geforderte Stundenleistung

Anlieferung

siehe AGB

Reinigung/ Entsorgung:

Der Auftraggeber hat für eine Reinigungsmöglichkeit der Betonfahrzeuge auf der Baustelle zu sorgen. Für Schäden durch den Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang wird keine Haftung übernommen.

Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Betone übernehmen wir die gesetzlich bestimmte Gewährleistung. Durch eine bauseits durchgeführte oder angeordnete Veränderung des Betons (insbesondere durch die Zugabe von Wasser über die Rezepturmenge hinaus) erlischt unsere Gewährleistung.

Qualitätskontrolle:

Unsere gelieferten Betone werden in der eigenen Prüfstelle ständig gemäß EN 206-1 und DIN 1045-2 überwacht.

Die Kontrolle und Bewertung der Produktions- und Konformitätskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgen durch die LGA Bautechnik Nürnberg bzw. die MFPA Weimar.

Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Preisgleitklausel:

Erhöhen sich unsere Selbstkosten aufgrund gestiegener Energie-, Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Vertrages, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet.
Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher und behördlicher Reglementierungen (Maut, Mindestlohn, etc.) werden ab ihrer Einführung weiterberechnet.

Haftungsausschluss:

Technische Änderungen und Sortimentsanpassungen bleiben dem Lieferanten vorbehalten. Für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen wird keine Haftung übernommen.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Mörtel

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Mörtelgruppen nach DIN 1053 normüberwacht nach DIN 18557 Leichtmauermörtel nach der Wärmeschutzverordnung DIN 4108		Druckfestigkeit nach 28 Tagen in N/mm²	Listenpreis €/m³
Mauermörtel MG IIa	M 5	5,00	**197,50 €**
Leichtmauermörtel LM 21	M 5	5,00	**322,50 €**

Frachtpreise			Listenpreis
bei Lieferung	bis 20 km Entfernung	pauschal	**100,00 €**
bei Lieferung	bis 30 km Entfernung	pauschal	**150,00 €**
bei Lieferung	bis 40 km Entfernung	pauschal	**195,00 €**

„LZR"- Mörtel

- wird fix und fertig angeliefert
- bleibt bis zu 36 Stunden verarbeitungsfähig
- vermeidet Materialverluste

Bei hohen Temperaturen ist der Mörtel gegen Verdunstung zu schützen!

Überwachung

- Eigenüberwachung durch das LZR- Labor
- Fremdüberwachung durch den TÜV Rheinland

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Betonpumpen

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Verteilermast - Reichhöhe bis		Pumi 28 m	Großmast 36 m	Sondermast 42 m	Sondermast 46 m
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig):			**700,00 €**	**870,00 €**	**1030,00 €**
Nutzungspreis:					
Fördermenge je Aufstellungsort/ Einsatz					
0,00 bis 10,00 m³	**pauschal**	**460,00 €**	**700,00 €**	**870,00 €**	**1030,00 €**
10,50 bis 20,00 m³	**pauschal**	**560,00 €**	**775,00 €**	**950,00 €**	**1100,00 €**
20,50 bis 30,00 m³	**pauschal**	**660,00 €**	**850,00 €**	**1030,00 €**	**1170,00 €**
30,50 bis 50,00 m³	**je m³**	**22,00 €**	**32,60 €**	**39,00 €**	**43,50 €**
50,50 bis 100,00 m³	**je m³**	**21,10 €**	**30,50 €**	**36,00 €**	**40,70 €**
100,50 bis 250,00 m³	**je m³**	**20,00 €**	**26,90 €**	**30,10 €**	**35,20 €**
über 250,01 m³	**je m³**	**18,50 €**	**23,30 €**	**27,20 €**	**31,70 €**
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindesfördermenge von: (Gesamtzeit von Ankunft bis Abfahrt)		**15 m³/Std 300,00 €**	**20 m³/Std 400,00 €**	**20 m³/Std 510,00 €**	**25 m³/Std 600,00 €**
Sonderleistungen und Zuschläge:					
zusätzliche Rohrleitung	**Miete je lfm**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**
zusätzliche Schlauchleitung	**Miete je lfm**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**
zusätzlicher Bogen	**Miete je Stück**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**	**9,50 €**
zusätzliche Reduzierung	**pro Stück**	**35,00 €**	**35,00 €**	**35,00 €**	**35,00 €**
nicht rabattfähig:					
Service- und Sicherheitspauschale	**je Einsatz**	**35,00 €**	**35,00 €**	**35,00 €**	**35,00 €**
Standortwechsel der Pumpe an der Baustelle		**95,00 €**	**150,00 €**	**170,00 €**	**190,00 €**
Samstagseinsätze oder werktags ab 18:00 Uhr		**75,00 €**	**75,00 €**	**75,00 €**	**75,00 €**
Nachtstundenzuschlag 20:00 bis 06:00 Uhr und samstags ab 13:00 Uhr	**pro Std**	**85,00 €**	**85,00 €**	**85,00 €**	**85,00 €**
Zuschlag für Förderung von Sonderbetonen (Faser-, Luftporen-, Schwer. o. Leichtbeton)	**je m³**	**4,50 €**	**4,50 €**	**4,50 €**	**4,50 €**
Sonn- und Feiertagzuschlag	**pro Std**	**95,00 €**	**95,00 €**	**95,00 €**	**95,00 €**
Keine Reinigungsmöglichkeit an der Baustelle		**260,00 €**	**320,00 €**	**420,00 €**	**520,00 €**
zusätzl. Rohr-/Schlauchleitungstransport	**pro Std**	**150,00 €**	**150,00 €**	**150,00 €**	**150,00 €**
zusätzlicher Maschinist (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	**pro Std**	**140,00 €**	**140,00 €**	**140,00 €**	**140,00 €**
Abbestellung am Tag des disponierten Einsatzes		**460,00 €**	**700,00 €**	**870,00 €**	**1030,00 €**
vergebliche An-/Abfahrt		**460,00 €**	**700,00 €**	**870,00 €**	**1030,00 €**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Hinweise fahrbare Betonpumpen

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Anfahrt/ Zufahrt:

Der Auftraggeber sorgt für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort.

Hilfskräfte:

Der Auftraggeber stellt erforderliche Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen bereit - andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.

Der Auftraggeber sorgt für ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.

Reinigung/ Entsorgung:

Der Auftraggeber hat für eine Reinigungsmöglichkeit der Betonpumpe und der Rohr- und Schlauchleitungen sowie zur Abagerung der Betonreste auf der Baustelle zu sorgen. Für Schäden durch den Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang wird keine Haftung übernommen.

steigender Dieselpreis:

Steigt der Dieselpreis netto über 1,35 € pro Liter an, erhöht sich je 0,10 € pro Liter der Nutzungspreis um 0,10 € pro m³.

Anforderung Bindemittel:

Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ ab C 16/20.
Mindestbindemittelgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen 350 kg/m³ ab C 25/30 XC4/XF1, DIN 65 nur 16 mm Größtkorn.

Zahlungsbedingungen:

Alle Arbeiten sind Dienstleistungen.
Die Preise sind sofort ohne Abzug von Skonto fällig.

Haftungsausschluss:

Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Laborleistungen

Preisliste gültig ab 01.03.2024

		Einheit	Listenpreis
Baustoffprüfer		Std	80,50 €
Betontechnologe (E-Schein)		Std	107,00 €
Zuschläge von 18:00 bis 07:30 Uhr und samstags			25 %
Sonn- und Feiertagszuschläge			50 %
An- und Abfahrt Laborwagen	Zeit für Hin- und Rückfahrt	Std	80,50 €
	zuzüglich gefahrene	km	0,48 €
Prüfberichte, Stellungnahme, Sondertext		Seite	21,50 €
Überwachungsleistungen		**Einheit**	**Listenpreis**
Baustellenüberwachung ÜK 2 ohne Druckfestigkeit bis 1,5 Std Baustellenaufenthalt, zuzüglich Fahrt je Termin		pauschal	180,00 €
Prüfung an Ausgangsstoffen für Beton und Mörtel		**Einheit**	**Listenpreis**
Schüttgewichtsbestimmung		Stück	59,00 €
Siebfraktion mittels Siebturm (Korngrößenverteilung)		Stück	155,00 €
Betonprüfungen	**geltende Norm**	**Einheit**	**Listenpreis**
Erstprüfung für Normalbeton bei Anlieferung der Ausgangsstoffe durch den Auftraggeber, inkl. Ermittlung des LP-Gehaltes und Herstellung von 9 Probekörpern im Baustofflabor		Stück	770,00 €
Bestimmung der Konsistenz durch Ausbreitmaß	DIN EN 12350-5	Stück	21,50 €
Bestimmung des Luftporengehaltes	DIN EN 12350-7	Stück	37,50 €
Bestimmung von Luft- und Frischbetontemperatur	DIN 52171	Stück	6,50 €
Bestimmung der Betonrohdichte im LP-Topf	DIN EN 12350-6	Stück	16,50 €
Bestimmung des w/z Wertes durch Darren		Stück	59,00 €
Herstellung und Lagerung von Probewürfeln im Werk mit einer Kantenlänge von 150 mm zur Bestimmung der Betondruckfestigkeit	DIN EN 12390-2	Stück	38,00 €
Herstellung und Lagerung von Probekörpern zur Bestimmung der Wassereindringtiefe	DIN EN 12390-2	Stück	38,00 €
Bestimmung von Rohdichte und Druckfestigkeit an Probewürfeln inkl. Prüfzeugnis (je Sorte), prüffertig angeliefert	DIN EN 12390-3	Stück	27,50 €
Bestimmung der Wassereindringtiefe an Probekörpern	DIN EN 12390-8	Stück	64,50 €

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Schüttgüter
Werk Kitzingen und Astheim

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Schüttgüter	Körnung in mm	Zulassung/ Eignung	Listenpreis €/to
Mainsand gewaschen	0-2	3/6	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	2-8	3	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	8-16	3	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	16-32	3	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	2-16	3	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	2-32	3	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	8-32	1	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	0-8	1	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	0-16	1	**30,00 €**
Mainkies gewaschen	0-32	1	**30,00 €**
Rohkies / Filterkies	0-X	1	**24,50 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	16-32	1	**57,50 €**
Mineralgemisch nicht güteüberwacht	0-16	1	**28,00 €**
Frostschutz güteüberwacht	0-32	3/6	**28,00 €**
Frostschutz güteüberwacht	0-56	3/6	**28,00 €**
Schotter güteüberwacht	8-16	3/6	**28,00 €**
Schotter güteüberwacht	16-32	3/6	**28,00 €**
Schotter güteüberwacht	2-32	3/6	**28,00 €**
Schotter güteüberwacht	32-56	3/6	**28,00 €**
Schotter - Kalksteinsplitt	2-8	3/6	**29,50 €**
Kies (Edelkies)	2-8	2/3/4	**46,50 €**
Basalt	2-8	3	**44,50 €**
Basalt	8-16	3	**44,50 €**
Basalt	16-22	3	**44,50 €**
Ab Gruben: Hörblach und Astheim Bördlein			
Filterkies		1	**21,80 €**
Grubensand, abgesiebt		1	**24,00 €**
Grubensand, aus der Wand		1	**23,00 €**
Sandiger Oberboden, gesiebt		1	**26,00 €**
Sandiger Oberboden, ungesiebt		1	**22,50 €**

1) nicht überwacht
2) Güteüberwacht nach TL-Gestein StB 04/07
3) Prüfung nach DIN EN 12620
4) Prüfung nach DIN EN 13242
6) Prüfung nach DIN EN 13043

Abnahmen bis Nettowert 250,00 Euro sind bar oder mit Karte sofort zu bezahlen.
Bei Erstellung einer Rechung berechnen wir zusätzlich 15,00 €

Umrechnungsfaktoren Schüttgüter: 1 m³ = ... to

Kies 2-16	1,60	Rohkies	1,80	Auffüllsand	1,50
Kies 16-32	1,60	Rundkies	1,70	Grubensand	1,50
Kies 8-6	1,60	Sand 0-2	1,50	Sandiger Oberboden	1,60
Mineralbeton	2,00				

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk.

Bei Lieferungen bis 10 to verrechnen wir je nach Entfernung eine Pauschalfracht, bitte hierzu gesondert anfragen.

Frei Bau Preise müssen ebenfalls gesondert angefragt werden. Der Mautkostenzuschlag beträgt 1,00 €/to.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Schüttgüter
Umschlagplatz Würzburg

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Schüttgüter	Körnung in mm	Zulassung/ Eignung	Listenpreis €/to
Mainsand gewaschen	0-2	3/6	**34,00 €**
Mainkies gewaschen	2-8	3	**34,00 €**
Mainkies gewaschen	8-16	3	**34,00 €**
Mainkies gewaschen	16-32	3	**34,00 €**
Mainkies gewaschen	0-8	1	**35,00 €**
Mainkies gewaschen	0-16	1	**35,00 €**
Mainkies gewaschen	0-32	1	**35,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	2-8	1	**58,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	8-16	1	**58,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	16-32	1	**58,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	32-X	1	**96,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	56-X	1	**96,00 €**
Rundkies / Zierkies gewaschen	56-200	1	**123,50 €**
Mineralgemisch nicht güteüberwacht	0-16	1	**28,00 €**
Frostschutz güteüberwacht	0-32	3/6	**29,00 €**
Frostschutz güteüberwacht	0-56	3/6	**29,00 €**
Schotter güteüberwacht	8-16	3/6	**29,00 €**
Schotter güteüberwacht	16-32	3/6	**29,00 €**
Schotter güteüberwacht	2-32	3/6	**29,00 €**
Schotter güteüberwacht	32-56	3/6	**29,00 €**
Schotter - Kalksteinsplitt	2-8	3/6	**30,00 €**
Basaltsplitt	2-5	3	**47,00 €**
Basaltsand	0-2	3	**45,50 €**
Basaltsplitt	1-3	3	**55,50 €**
Grubensand, gesiebt		1	**33,00 €**
Sandiger Oberboden, gesiebt		1	**33,00 €**

Alle Schüttgüter sind gegen Vorbestellung auch in BIG-BAG`s erhältlich.
Inhalt pro BIG-BAG mit Schlaufen für Kranverladung ca. 1,00 to.
Kosten pro BIG-BAG ohne Schüttgut, inkl. Befüllung: 25,00 €

1) nicht überwacht
2) Güteüberwacht nach TL-Gestein StB 04/07
3) Prüfung nach DIN EN 12620
4) Prüfung nach DIN EN 13242
6) Prüfung nach DIN EN 13043

Abnahmen bis Nettowert 250,00 Euro sind bar oder mit Karte sofort zu bezahlen.
Bei Erstellung einer Rechung berechnen wir zusätzlich 15,00 €

Umrechnungsfaktoren Schüttgüter: 1 m³ = ... to

Kies 2-16	1,60	Rohkies	1,80	Auffüllsand	1,50
Kies 16-32	1,60	Rundkies	1,70	Grubensand	1,50
Kies 8-6	1,60	Sand 0-2	1,50	Sandiger Oberboden	1,60
Mineralbeton	2,00				

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk.

Bei Lieferungen bis 10 to verrechnen wir je nach Entfernung eine Pauschalfracht, bitte hierzu gesondert anfragen.

Frei Bau Preise müssen ebenfalls gesondert angefragt werden. Der Mautkostenzuschlag beträgt 1,00 €/to.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Recyclingmaterial
Recyclingplatz Hörblach

Preisliste gültig ab 01.03.2024

RC-Mix Recyclingmaterial RC-1 (soweit vorhanden)		Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Mix Recyclingmaterial	zertifiziert	0-45	**9,00 €**
RC- Mix Recyclingmaterial	zertifiziert	8-45	**11,00 €**
RC- Mix Recyclingmaterial	zertifiziert	0-8	**7,00 €**

RC-Mix Recyclingmaterial RC-2 (soweit vorhanden)	Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Mix Recyclingmaterial	0-45	**auf Anfrage**
RC- Mix Recyclingmaterial	8-45	**auf Anfrage**
RC- Mix Recyclingmaterial	0-8	**auf Anfrage**

RC-Mix Recyclingmaterial RC-3 (soweit vorhanden)	Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Mix Recyclingmaterial	0-45	**auf Anfrage**
RC- Mix Recyclingmaterial	8-45	**auf Anfrage**
RC- Mix Recyclingmaterial	0-8	**auf Anfrage**

RC-Beton Recyclingmaterial RC-1 (soweit vorhanden)		Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Beton Recyclingmaterial	zertifiziert	0-45	**14,00 €**
RC- Beton Recyclingmaterial	zertifiziert	8-45	**16,00 €**
RC- Beton Recyclingmaterial	zertifiziert	0-8	**12,00 €**

RC-Beton Recyclingmaterial RC-2 (soweit vorhanden)	Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Beton Recyclingmaterial	0-45	**auf Anfrage**
RC- Beton Recyclingmaterial	8-45	**auf Anfrage**
RC- Beton Recyclingmaterial	0-8	**auf Anfrage**

RC-Beton Recyclingmaterial RC-3 (soweit vorhanden)	Körnung in mm	Listenpreis €/to
RC- Beton Recyclingmaterial	0-45	**auf Anfrage**
RC- Beton Recyclingmaterial	8-45	**auf Anfrage**
RC- Beton Recyclingmaterial	0-8	**auf Anfrage**

Abnahmen bis Nettowert 250,00 Euro sind bar oder mit Karte sofort zu bezahlen.
Bei Erstellung einer Rechung berechnen wir zusätzlich 15,00 €.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk.

Bei Lieferungen bis 10 to verrechnen wir je nach Entfernung eine Pauschalfracht, bitte hierzu gesondert anfragen.

Frei Bau Preise müssen ebenfalls gesondert angefragt werden. Der Mautkostenzuschlag beträgt 1,00 €/to.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Erdbau

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Transport	Ladekapazität	Listenpreis €/Std
3-Achser Kipper	ca. 14 to	**95,00 €**
4-Achser Kipper	ca. 20 to	**103,00 €**
Sattel	ca. 27 to	**115,00 €**
2-Achser- LKW- und Tiefladereinsatz	28 to Zuladung	**140,00 €**
3-Achser-LKW- und Tiefladereinsatz	35 to Zuladung	**150,00 €**
4-Achser Mischer	7,5 m^3	**110,00 €**
Sattel Mischer	9,25 m^3	**120,00 €**
Traktor mit Mulde	10,00 m^3	**95,00 €**

Aushub: Baggereinsätze (mit Bedienung)	Lademaß	Leistung	Listenpreis €/Std
Mobilbagger Liebherr 920	Löffelinhalt 1,10 m^3 20-22 to	135 PS	**115,00 €**
Raupenbagger Neuson ET 65	Gummikette 6 to		**105,00 €**
Raupenbagger Komatsu PC 240/11	Löffelinhalt 1,50 m^3 25-26 to	170 PS	**135,00 €**
Raupenbagger Volvo EC 300 (Sondertransport erforderlich)	Löffelinhalt 1,00 m^3 Reichweite 14,50 m 35-36 to	245 PS	**169,00 €**
Raupe Caterpillar DGK	Schiebekapazität 3,8 m^3 Schildbreite 3,65 m	159 PS	**165,00 €**
Zulage für Anbaugeräte	Meißel/ Pulverisierer/ Greifer		**50,00 €**
Walzenzug Hamm (Glattwalze)	18-20 to		**140,00 €**

Planie: Radlader (mit Bedienung)	Lademaß	Leistung	Listenpreis €/Std
VOLVO L 120 H	Schaufelinhalt 3,6 m^3	243 PS	**140,00 €**
Liebherr L 546	Schaufelinhalt 3,0 m^3	160 PS	**134,00 €**
Komatsu WA 320	Schaufelinhalt 2,8 m^3	154 PS	**134,00 €**

Die Stundensätze gelten ab/bis Werk Kitzingen.
Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro Stunde, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Container & Annahme von Material

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Container	Ladekapazität		Listenpreis
Containereinsatz (je stellen und leeren an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen)	9 m³	pauschal	**114,00 €**
Containereinsatz (je stellen und leeren an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen)	11 m³	pauschal	**120,50 €**
Containereinsatz (je stellen und leeren an zwei aufeinander folgenden Kalendertagen)	30 m³	pauschal	**147,00 €**
Spezialcontainer, wasserdicht			**97,00 €/Tag**
zuzügl. Reinigungszeit			**65,00 €/Std**

Hinweis:

- Standgeld ab dem 3. Tag nach Vereinbarung
- Bei Gestellung von Containern auf öffentlichen Plätzen, Straßen, etc. fallen Genehmigungsgebühren der jeweiligen Gemeinde an

Beseitigungsgebühren
für MHKW laut Gebührenliste
für Deponien des Landkreises lt. Tarif Landratsamt
für brennbares Material nach Fremdrechnung

Entsorgung von Aushubmaterial (Gruben in Volkach, Astheim, Fahr, Mainsondheim, Hörblach)		
Bodenannahme Z 0 Material, zur Nassverfüllung geeignet	**15,30 €/m³**	**8,50 €/to**

Entsorgung von recyclingfähigem Material bis RC-1 (Recyclingplatz Hörblach)	**Listenpreis €/to**
Reiner Betonabbruch unter 80 cm Kantenlänge	**22,00 €**
Reiner Betonabbruch über 80 cm Kantenlänge	**27,00 €**
Reiner Betonabbruch gemischt, unter/über 80 cm Kantenlänge	**27,00 €**
Betonabbruch/Mauerwerk/Stahlbeton gemischt, Bauschutt	**42,00 €**
Betonabbruch/Masten	**62,00 €**
Ziegelschutt, reine Dachziegel	**32,00 €**

Entsorgung von nicht recyclingfähigem Abbruchmaterial größer RC-1 (nur im Werk Kitzingen)	**Listenpreis €/to**
Bauschuttannahme bis 30 cm Kantenlänge	**130,00 €**
Bauschuttannahme über 30 cm Kantenlänge	**165,00 €**

Abnahmen bis Nettowert 250,00 Euro sind bar oder mit Karte sofort zu bezahlen.
Bei Erstellung einer Rechung berechnen wir zusätzlich 15,00 €.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten ab Werk.

Bei Lieferungen bis 10 to verrechnen wir je nach Entfernung eine Pauschalfracht, bitte hierzu gesondert anfragen.

Frei Bau Preise müssen ebenfalls gesondert angefragt werden. Der Mautkostenzuschlag beträgt 1,00 €/to.

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Annahme von Bauschutt

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Bauschuttannahme in Kitzingen

August-Gauer-Straße 9
Herr Fallis 09321 7002-25

Wir nehmen an:

Baumischabfälle (nicht recyclingfähig)

- ✓ Bauschutt mit Bodenmaterial
- ✓ Ytong, Bims, Kamine
- ✓ Stallabbrüche & Fahrsilos

- ✓ Bauschuttgemische (z.B. mit Betonabbruch, Fließen, Keramik, Ziegel)
  mit folgenden Fremd-Anteilen:
  - Anstrich z.B. Bitumen
  - Gips
  - Kleber
  - Putzreste
  - Holz
  - Kunststoff
  - usw.

Nicht angenommen wird:

- ⊗ Sortenreiner Gipskarton
- ⊗ Sortenreiner Asphalt
- ⊗ Dämmstoffe (Heraklit, Styrodur)
- ⊗ Asbest & Hausmüll

Bauschuttannahme in Hörblach

Großlangheimer Straße - Recyclingplatz
Herr Hoffmann 09324 5141

Wir nehmen an:

Recyclingfähiger Bauschutt
(bis Klassifizierung RC-1)

- ✓ Pflastersteine
- ✓ Naturstein
- ✓ Mauerwerk

- ✓ Bauschutt mit untenstehenden Anteilen:
  - Betonabbruch
  - Fliesen
  - Keramik
  - Ziegel

  = Bauschutt ohne Fremd-Anteile

Die VE/AE Annahmeerklärung für Recyclingmaterial als download unter: www.lzr.de/Zertifikate

oder einfach den QR-Code scannen:

Ihre Vorteile auf einem Blick:

- Annahme ohne teure Analyse möglich
- Kurzfristige und unkomplizierte Annahme
- Kurze Anfahrtswege zu Ihrer Entsorgungsmöglichkeit

Bodenannahme

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Bodenannahme nach dem bayerischen Eckpunktepapier	Listenpreis €/to
Bodenannahme Z 0 Material ohne Fremdanteile zur Nassverfüllung geeignet (Annahme Grube Hörblach)	**8,50 €**
Bodenannahme Z 0 Material mit Fremdanteilen zur Nassverfüllung nicht geeignet (Annahme Grube Düllstadt)	**auf Anfrage**
Bodenannahme Z 1.1 Material (Annahme Grube Düllstadt)	**auf Anfrage**
Bodenannahme Z 1.2 Material (Annahme Grube Düllstadt)	**auf Anfrage**
Bodenannahme Z 2 Material (Annahme Grube Krautheim)	**auf Anfrage**

Bodenannahme nach DepV Deponieklasse DK 0	Listenpreis €/to
Bodenannahme DK 0 (Annahme DK 0 Deponie Biebelried)	**auf Anfrage**

Zwischenlagerung	Listenpreis €/to
Zwischenlagerung von Bodenmaterial bis zu 4 Wochern nach Erstanlieferung (Werk Kitzingen oder Grube Düllstadt)	**6,00 €**
Verlängerung der Zwischenlagerung ab der 5. Woche nach Erstanlieferung, je angefangene Woche (Min. 500,00 €)	**1,00 €/to pro Woche**

Die Preise für die Bodenannahme sind vorbehaltlich.
Vor Ausführung des Auftrages benötigen wir eine Analyse des Materials nach dem bayerischen Eckpunktepapier für die Verfüllung von Gruben und Brüchen und/bzw. nach DepV Deponieklasse DK 0.
Es ist zwingend erforderlich, dass uns vor Auftragsausführung die verantwortliche Erklärung (VE) und ggf. die Charakterisierung ausgefüllt und unterschrieben vorliegen.

Die Waage für die Materialverwiegung befindet sich in Hörblach bzw. in Kitzingen.
Die Waage für das DK 0 Material befindet sich an der DK 0 Deponie in Biebelried.

Abnahmen bis Nettowert 250,00 Euro sind bar oder mit Karte sofort zu bezahlen.
Bei Erstellung einer Rechung berechnen wir zusätzlich 15,00 €.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Frei Bau Preise müssen ebenfalls gesondert angefragt werden. Der Mautkostenzuschlag beträgt 1,00 €/to.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Annahme Bodenmaterial

Preisliste gültig ab 01.03.2024

Material	Fremdanteile (in %)	Analyse	Annahme
Bodenaushub ohne Fremdanteile	0	nicht erforderlich	Hörblach
Kleinmenge Bodenaushub mit geringen Fremdanteilen	1 - 30	erforderlich 45,00 €/to Analyse als Sammelwerk (Kosten übernimmt LZR)	Düllstadt Zwischenlager Sammlung in einem Haufwerk
Bodenaushub mit geringen Fremdanteilen	1 - 30	erforderlich individuelle Analyse Abrechnung mit Kunden	Düllstadt Zwischenlager Individuelles Haufwerk
Bodenaushub mit sehr hohen Fremdanteilen bzw. Bauschutt-Boden-Gemisch	> 30	erforderlich	Kitzingen Bauschuttbox

Ihre Vorteile auf einem Blick:

- Annahme von Kleinmengen ohne teure Analyse möglich
- Analyse auch individuell möglich
- Kurzfristige und unkomplizierte Annahme
- Kurze Anfahrtswege zu Ihrer Entsorgungsmöglichkeit

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR-Rocks - Typ S

Preisliste gültig ab 01.03.2024

LZR-Rocks Typ	Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Preis
SN 160 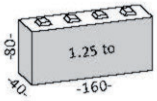	1,60 m	0,40 m	0,80 m	1,25 to	132,00 €
SG 160 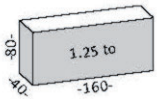	1,60 m	0,40 m	0,80 m	1,25 to	142,00 €
SN 120 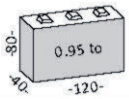	1,20 m	0,40 m	0,80 m	0,95 to	117,00 €
SG 120 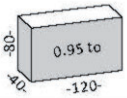	1,20 m	0,40 m	0,80 m	0,95 to	127,00 €
SN 80	0,80 m	0,40 m	0,80 m	0,65 to	104,00 €
SG 80	0,80 m	0,40 m	0,80 m	0,65 to	113,00 €
Sonderformen **Ausklinkung, Durchbruch, etc.**					**auf Anfrage**

Hinweis

Kugelkopfanker sind in den LZR-ROCKs bereits eingebaut und im Kaufpreis enthalten.
Alle LZR-ROCKs sind unbewehrt und werden mindestens mit der Betonfestgkeitsklasse C25/30 hergestellt.
Maßtoleranzen der Außenabmessungen +/- 10 mm.

Leihgabe: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Nutzungsgebühr:**	**10,00 Euro** je angefangene Woche
Kauf: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Kaufpreis:**	**105,00 Euro/ Stk**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro Stück, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR-Rocks - Typ X

Preisliste gültig ab 01.03.2024

LZR-Rocks Typ	Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Preis
XN 160 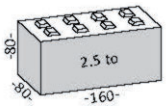	1,60 m	0,80 m	0,80 m	2,5 to	194,00 €
XG 160 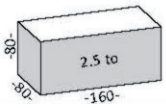	1,60 m	0,80 m	0,80 m	2,5 to	204,00 €
XN 120 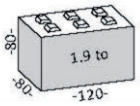	1,20 m	0,80 m	0,80 m	1,9 to	169,50 €
XG 120 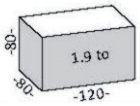	1,20 m	0,80 m	0,80 m	1,9 to	179,50 €
XN 80 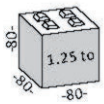	0,80 m	0,80 m	0,80 m	1,25 to	135,00 €
XG 80 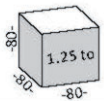	0,80 m	0,80 m	0,80 m	1,25 to	145,00 €
Sonderformen **Ausklinkung, Durchbruch, etc.**					**auf Anfrage**

Hinweis

Kugelkopfanker sind in den LZR-ROCKs bereits eingebaut und im Kaufpreis enthalten.
Alle LZR-ROCKs sind unbewehrt und werden mindestens mit der Betonfestgkeitsklasse C25/30 hergestellt.
Maßtoleranzen der Außenabmessungen +/- 10 mm.

Leihgabe: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Nutzungsgebühr:**	**10,00 Euro** je angefangene Woche
Kauf: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Kaufpreis:**	**105,00 Euro/ Stk**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro Stück, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR-Rocks - Typ X halbhoch

Preisliste gültig ab 01.03.2024

LZR-Rocks Typ	Länge	Breite	Höhe	Gewicht	Preis
XHN 160 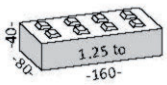	1,60 m	0,80 m	0,40 m	1,25 to	132,00 €
XHG 160 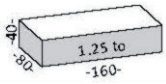	1,60 m	0,80 m	0,40 m	1,25 to	142,00 €
XHN 120 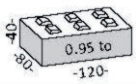	1,20 m	0,80 m	0,40 m	0,95 to	117,00 €
XHG 120 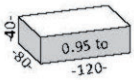	1,20 m	0,80 m	0,40 m	0,95 to	127,00 €
XHN 80 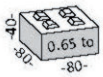	0,80 m	0,80 m	0,40 m	0,65 to	104,00 €
XHG 80 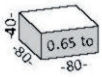	0,80 m	0,80 m	0,40 m	0,65 to	113,00 €
Sonderformen **Ausklinkung, Durchbruch, etc.**					**auf Anfrage**

Hinweis

Kugelkopfanker sind in den LZR-ROCKs bereits eingebaut und im Kaufpreis enthalten.
Alle LZR-ROCKs sind unbewehrt und werden mindestens mit der Betonfestgkeitsklasse C25/30 hergestellt.
Maßtoleranzen der Außenabmessungen +/- 10 mm.

Leihgabe: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Nutzungsgebühr:**	**10,00 Euro** je angefangene Woche
Kauf: **Kugelkopf-Abheber** **zum Versetzen der LZR-ROCKs**		**Kaufpreis:**	**105,00 Euro/ Stk**

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro Stück, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

LZR-SCHAUMI

Infos und Datenblatt

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Schluss mit Styropor unter dem Estrich

Schwimmbad-hinterfüllung in 1 - 2 Stunden

LZR-SCHAUMI

EINFACH, ÖKOLOGISCH, ZEITSPAREND

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Im Einklang von Mensch, Natur und Wirtschaft.

Werner Ullrich
Vertrieb

Unser SCHAUMI ist einfach zu verarbeiten und hat viele Einsatzmöglichkeiten. Zum Beispiel als Ausgleichsschicht unter dem Estrich oder bei der Sanierung von Böden, zur Verfüllung von Hohlräumen, Kanälen oder Schächten. Mit unseren Schaumbildnern können Sie die gewünschte Rohdichte zielsicher einstellen. Die hohe Schaumstabilität sorgt dafür, dass der Porenleichtbeton auch nach längeren Transportwegen sein eingestelltes Volumen beibehält.

Rufen Sie mich an oder mailen Sie mir, dann besprechen wir Ihr Projekt, finden die ideale Lösung und den besten Preis.

Lieferung max. 30 km im Umkreis von Kitzingen.

Unsere mobile SCHAUMI-Anlage

Für größere Mengen kommt unser Anhänger mit dem Spezialgerät direkt an ihre Baustelle.

Bei kleineren Mengen erfolgt das Aufschäumen des Betons schon vor der Lieferung in unserem Werk in Kitzingen, direkt im Fahrzeugmischer. So kommt LZR-SCHAUMI bereits in der richtigen Konsistenz an Ihre Baustelle.

LZR-SCHAUMI als wärmedämmende Ausgleichsschicht unter Bodenplatten und Estrich, sowie zur Hinterfüllung von GFK- & PP-Schwimmbädern

Unser SCHAUMI spart Zeit und Kosten, ist rein mineralisch und damit recyclingfähig, feuerbeständig (Baustoffklasse A1) und ermöglicht einen unkomplizierten Einbau bei vielen Versorgungsleitungen.

- Kein Styrodur
- Keine Reststoffentsorgung
- Kein großes Zwischenlager
- Bis zu 40 cbm / Stunde
- Entfernung: Minimum 30 m (bis zu 50 m)
- Abbindezeiten sind temperaturabhängig: begehbar nach 2 Tagen (bei 20°C)
- Wärmeleitfähigkeit λ: ab 0,096 bei unserem LZR-SCHAUMI 400

Vorteile von unserem SCHAUMI

Allgemein

- Gute Wärmedämmung
- Erhöhte Feuerbeständigkeit
- Besserer Schallschutz

Geringeres Gewicht

- Geringere Kosten für Transport
- Niedrige Lagerkosten

Perfekte Verarbeitung

- Fließfähige, gut verarbeitbare Konsistenz
- Hohe Pumpfähigkeit durch stabile Luftporen
- Einstellbare Rohdichte- und Festigkeit
- Gute Verdichtungsfähigkeit
- Leichtes Nivellieren
- Schnell auf der Baustelle

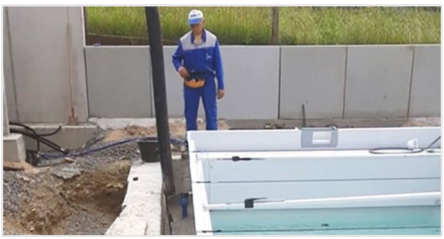

Unsere SCHAUMI-Varianten

Porenleichtbeton oder Schaumbeton ist ein Beton mit gezielt eingeführtem Luftporengehalt von bis zu 80 Vol.-%. Als Ausgangsstoffe werden Zement, Wasser, Sand und Schaumbildner verwendet. Porenleichtbeton ist kein genormter Beton nach DIN EN 206/1 bzw. DIN 1045-2 und kann nicht als konstruktiver Leichtbeton eingesetzt werden.

Die Trockenrohdichte von Porenleichtbeton liegt je nach Mischungszusammensetzung zwischen 400 - 1600 kg/m³. Seine Fließfähigkeit macht ihn zum Baustoff der Wahl bei Anwendungen wie Ausgleichseinsätzen und Verfüllungen.

	Trockenrohdichte	max. Druckfestigkeit
LZR-SCHAUMI 400	400 kg/m³	~ 1 N/mm²
LZR-SCHAUMI 600	600 kg/m³	~ 2 N/mm²
LZR-SCHAUMI 800	800 kg/m³	~ 3 N/mm²
LZR-SCHAUMI 1000	1000 kg/m³	~ 4 N/mm²
LZR-SCHAUMI 1200	1200 kg/m³	~ 8 N/mm²
LZR-SCHAUMI 1400	1400 kg/m³	~ 12 N/mm²
LZR-SCHAUMI 1600	1600 kg/m³	~ 18 N/mm²

August-Gauer-Str. 9 • 97318 Kitzingen • Tel. 09321 7002-29 • Fax: 09321 7002-59 • E-Mail: ullrich@lzr.de
Technische Fragen beantwortet Herr Josef Nachtmann vom Labor gerne telefonisch: 09321 7002-26

LZR-SCHAUMI - Beschreibung und Anwendung

LZR-SCHAUMI ist einfach zu verarbeiten und hat viele Einsatzmöglichkeiten. Zum Beispiel als Ausgleichsschicht unter dem Estrich oder bei der Sanierung von Böden, zur Verfüllung von Hohlräumen, Kanälen oder Schächten.

Mit unseren Schaumbildnern kann die gewünschte Rohdichte zielsicher eingestellt werden. Die hohe Schaumstabilität sorgt dafür, dass der LZR-SCHAUMI auch nach längeren Transportwegen sein eingestelltes Volumen beibehält.

LZR-SCHAUMI hat einen gezielt eingeführtem Luftporengehalt von bis zu 80 Vol.-%. Als Ausgangsstoffe werden Zement, Wasser, Sand und Schaumbildner verwendet. Dies ist kein genormter Beton nach DIN EN 206/1 bzw. DIN 1045-2 und kann nicht als konstruktiver Leichtbeton eingesetzt werden.

Die Trockenrohdichte von LZR-SCHAUMI liegt je nach Mischungszusammensetzung zwischen 400 - 1600 kg/m³. Seine Fließfähigkeit macht ihn zum Baustoff der Wahl bei Anwendungen wie Ausgleichseinsätze und Verfüllungen.

Verarbeitung

LZR-SCHAUMI wird im LZR-Betonwerk angemischt, mit Schaum vermengt und an der Baustelle direkt in die Einbaustelle gepumpt. LZR-SCHAUMI ist zwar fließfähig, aber nicht selbstnivellierend und muss deshalb mit geeigneten Werkzeugen (z. B. Schwabbelstange) eingeebnet werden.

Lieferleistung

Die Lieferleistung beträgt zirla 40 cbm pro Stunde.

Verarbeitung

LZR-SCHAUMI kann im Verbund oder auf Trennschicht ausgeführt werden.

Verbundkonstruktion

Der Untergrund muss besenrein und frei von Fetten oder Ölen sein (z. B. Einbauteile aus Stahl). Stark saugende Untergründe sind zu grundieren (z.B. Ziegeldecken). Ziegelwände oder andere stark saugende Wände sind an der Kontaktfläche ebenfalls zu grundieren oder durch Randdämmstreifen zu trennen.

Konstruktion auf Trennschicht

Wird LZR-SCHAUMI auf Trennschicht ausgeführt, sind an Wänden und aufsteigenden Bauteilen Randdämmstreifen mit mindestens 10 mm Dicke anzuordnen. Auf Holzbalkendecken ist eine Trennlage zu verwenden, die an den Stößen dicht zu verkleben ist.

Unabhängig von vorgenannten Konstruktionen sind feuchteempfindliche Wände (z.B. Trockenbauwände) durch einen Randdämmstreifen vom SCHAUMI zu trennen. Im SCHAUMI eingeschlossene Installationen müssen vor Korrosion geschützt sein. Wird mit aufsteigender Feuchtigkeit gerechnet, ist eine entsprechende Feuchtesperre vorzusehen. Wände, auch Trockenbauwände, können auf LZR-SCHAUMI nicht direkt aufgestellt werden.

Verarbeitungstemperatur/ -klima

Nicht unter +5 °C verarbeiten. Niedrige Temperaturen verzögern die Erhärtung, höhere Temperatur beschleunigen sie.

Besondere Hinweise

Maschinenteile und Werkzeuge, die mit SCHAUMI in Berührung kommen, nicht einölen, da hierdurch die Luftporen zerstört werden. Das Schaummittel ist als schwach wassergefährdend eingestuft und sollte nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in offene Gewässer, das Grundwasser oder in die Kanalisation gelangen. Der hergestellte Schaum enthält unter 5 Gew.-% Schaummittel. Daher ist es unbedenklich ausgelaufenen Schaum durch Abspritzen mit Wasser zu entfernen.

Ausführung

LZR-SCHAUMI ist nach Erhärtung bedingt begehbar und kann für nachfolgende Estricharbeiten betreten werden. Eine direkte Belagsverlegung ist nicht möglich.

Der nachfolgende Estrich wird auf Trennschicht oder auf Dämmschicht ausgeführt. Dies gilt auch für Gussasphaltestriche.

Der weitere Fußbodenaufbau kann nach Erreichen einer Restfeuchte ≤ 10 CM-% folgen.

Die Probenahme erfolgt über den gesamten Querschnitt, z.B. durch Eintreiben eines Rohres (Durchmesser 50 mm) und Herausnahme des SCHAUMI-Kerns.

Eine Trocknungszeit braucht nicht abgewartet werden, wenn LZR-SCHAUMI auf feuchte unempfindlichen Rohböden oder Decken aufgebracht wird. Hierfür muss nach Erreichen der Begehbarkeit (ca. 2 Tage) mit einer Abdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit nach DIN 18195- 4 abgedeckt werden. Die weiteren Estricharbeiten können somit sofort erfolgen.

Es ist dabei zu beachten, dass Einbauteile vor Korrosion geschützt sind und andere Bauteile durch die nach oben abgesperrte Feuchte nicht gefährdet sind.

Hinweis

Bei starker Trocknung, insbesondere bei höheren Temperaturen, können Rissbildungen entstehen, die aber die Gebrauchseigenschaften als Unterbodenausgleich und Dämmschicht nicht beeinträchtigen.

Technische Daten

Rohdichte nass:	ca. 470 kg/cbm
Rohdichte trocken:	ca. 400 kg/cbm
Begehbar bei 20° C	nach ca. 2 Tagen
(bei geringeren Temperaturen verzögert sich die Begehbarkeit)	
Druckfestigkeit (Richtwert) nach 28 Tagen:	~ 1 N/mm²
Wärmeleitfähigkeit λ_R:	ca. 0,096 W/mK
Baustoffklasse:	A1 DIN 4102-4

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Datenblatt LZR-SCHAUMI

TROCKENROHDICHTE		400 kg/cbm	600 kg/cbm	800 kg/cbm	1.000 kg/cbm	1.200 kg/cbm	1.400 kg/cbm	1.600 kg/cbm	2.250 kg/cbm (Standard)
Wasser	in kg	**110**	**110**	**120**	**120**	**140**	**150**	**160**	**180**
Stabilisierer LC (ST)	in kg	**0,5**	**0,5**	**0,5**	**1,0**	**1,0**	**1,5**	**1,5**	**-**
Pantapor CLC oder Pantapor FA	in kg	**1,5**	**1,4**	**1,2**	**1,1**	**0,9**	**0,7**	**0,6**	**-**
Schaumvolumen	in l	**800**	**715**	**630**	**560**	**460**	**370**	**290**	**-**
Wasseranteil in Schaum	in l	**64**	**57**	**50**	**45**	**37**	**30**	**23**	**-**
Frischrohdichte	in kg/cbm	**474**	**687**	**890**	**1075**	**1287**	**1510**	**1683**	**2400**
w/z Wert		**0,58**	**0,54**	**0,53**	**0,47**	**0,49**	**0,47**	**0,46**	**0,56**
Max. Druckfestigkeit	in N/mm²	**~1**	**~2**	**~3**	**~4**	**~8**	**~12**	**~18**	**~≥25**
Wärmeleitfähigkeit	in W/m K [λ]	**0,096**	**0,18**	**0,21**	**0,32**	**0,405**	**0,450**	**0,550**	**2,10**

Unser SCHAUMI-Film

Lassen Sie sich inspirieren von der Herstellung, Verarbeitung und den Einsatzmöglichkeiten unseres klimaneutralen Dämmbetonverfahrens.

Unser Schaumbeton ist wärmedämmend, zeitsparend und recyclingfähig.

Über den QR-Code gelangen Sie automatisch auf das Video.

LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH * August-Gauer-Straße 9 * 97318 Kitzingen * Telefon: 09321 7002-0 * Fax: 09321 7002-52
E-Mail: info@lzr.de * Internet: www.lzr.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).

1.2. *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.*

1.3. *Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.*

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

- rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
- Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
- verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.3. Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4. Nichteinhaltung vereinbarter – ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener – Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5. Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. I*st diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.*

3.8. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9. *Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.*

3.10. Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2. Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche/ Haftung

5.1. *Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.*

5.2. *Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt.*

5.3. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.* Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. *Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.* Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; *Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.*

5.6. *Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.*

6. Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.

6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4. Von allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäufer-pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Zinsen) unser Eigentum. *Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.*

7.2. *Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 S. 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 fort.*

7.3. *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.*

7.4. *Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungs-ansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs-verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.*

7.5. *Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.*

7.6. *Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.*

7.7. *Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.*

7.8. *Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.*

7.9. *Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.*

7.10. *Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.*

8. Preis und Zahlungsbedingungen

8.1. Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung"). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des Frischbetonindexes sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindexes einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. *Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.*

8.6. *Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. *Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.*

11.2. *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.*

11.3. *Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.*

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonpumpen

1. Geltung

1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).

1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.

1.3. Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

2.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Pflichten/ Haftung des Vermieters

3.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.

3.2. Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.

3.3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.

3.4. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.

3.5. Wir schulden die Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes – gegebenenfalls mit Bedienpersonal – gemäß der von uns erstellten Auftragsbestätigung. Einen konkreten – durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.6. Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.

3.7. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.

3.8. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit/Höhere Gewalt

4.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.

4.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. (Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Gewährleistung/Haftung

5.1. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mängel von uns nicht beseitigt wurden.

5.2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

5.3. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

5.3.1 für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

5.3.2 für Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

5.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5.6. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

5.7. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5.8. Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schaden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schaden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schaden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft.

6. Pflichten des Mieters

6.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

6.2. Der Aufstellort der Betonpumpe muss von einem LKW mit einer Gesamtlast von 40t bei jedem Wetter gefahrlos erreichbar sein, ggf. auch für eine entsprechende Mehrbelastung von Betonmischfahrzeugen. Der jeweilige Fahrer der Mietsache ist berechtigt, die Weiterfahrt zur Abpumpstelle zu verweigern, ohne dass seitens des Auftraggebers irgendwelche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn ihm die Zuwegung bzw. vorgesehene Abpumpstelle zu gefährlich für das Fahrzeug erscheint. Sollte der Fahrer trotz Äußerungen seiner Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers oder dessen Vertreters an der Baustelle (Polier, Bauführer usw.) den Aufstellort anfahren und/oder die Pumpleistung beginnen, ist unsere Haftung für den dadurch entstandenen Schaden ausgeschlossen. In jedem Fall hat uns der Mieter von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Fall gegen uns geltend machen.

6.3. Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.

6.4. Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vom Mieter bestimmten Aufstellungsort übernimmt der Mieter dieses in seine Obhut. Der Einsatz des Betonfördergerätes am Aufstellungsort fällt in den Verantwortungsbereich des Mieters. Der Mieter hat sich nach dem Eintreffen des Betonfördergerätes zu überzeugen, dass keine sichtbaren Schäden vorhanden sind und einen Probelauf durchzuführen. Vom Mieter festgestellte Defekte oder Funktionsstörungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter zu melden.

6.5. Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der

Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

6.6. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

6.7. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.

6.8. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache tatsächlich förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienungspersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.

6.9. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

6.10. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

6.11. Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.

6.12. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienungspersonal darüber hinaus gehende Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienungspersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen der Weisung nach Einschätzung des Bedienungspersonals zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergerätes führen kann oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

7.2. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.

7.3. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.

7.4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7.7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 10 % übersteigt.

7.8. Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.

8.2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.

8.4. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

8.5. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.

8.6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

8.7. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

9. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

10.1. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

10.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Gesteinskörnungen

1. Geltung

1.1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen von bzw. im Zusammenhang mit Gesteinskörnungen[ungebrochener / gebrochener Kies, Sand, Schotter, Splitt, Kalk, Naturstein und sonstige Steinprodukte] erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Entgegenstehenden, von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen wird widersprochen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Kaufangebot zu unterbreiten.

2.2. Verträge, sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten nur dann als zustande gekommen, wenn durch uns eine schriftliche Bestätigung erfolgt ist oder wenn unsere Lieferung / Leistung vorbehaltlos erbracht wurde.

3. Vertragsschluss

3.1. Produktbeschreibungen in unseren Katalogen, Prospekten, technischen Dokumentationen und Unterlagen – auch in elektronischer Form - sowie in unserem Internetauftritt stellen keine Vereinbarung einer Beschaffenheit der Ware dar.

3.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

3.3. Die Annahme wird schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder in Textform (z. B. durch e-mail) erklärt.

4. Lieferung und Abnahme

4.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk. Ist ein bestimmtes Werk nicht vereinbart, obliegt uns die Bestimmung des Lieferwerkes nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB).

4.2. Die Verladung der Gesteinskörnungen wird von uns übernommen, erfolgt jedoch auf Risiko des Kunden.

4.3. Ist die Belieferung des Kunden vereinbart, erfolgt die Wahl des Lieferwerkes oder des Auslieferungslagers durch uns nach billigem Ermessen, soweit nicht ein anderes vereinbart ist. Auch die Auswahl des Transportmittels erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.

4.4. Für die Belieferung des Kunden gelten Liefertermine und Lieferfristen stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart worden ist.

4.5. Erfolgt die Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass

- die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn ohne Wartezeiten anfahren und entladen können;
- die Entladestelle bei der Anlieferung aufnahmefähig ist und eine bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Abladeplatzes oder des zu befüllenden Siloraumes und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitsteht.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht vor, sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, die Auslieferung zu unterlassen sowie entstandene Frachtkosten und / oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen. Hierbei berechnen wir den zeitanteiligen Aufwand für den LKW-Einsatz gemäß dem aktuell gültigen Listenpreis.

4.6. Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor der geplanten Anlieferung und spätestens bis 14 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag erfolgen.

4.7. Sollten Ereignisse oder Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegt, die Verfügbarkeit von Waren aus Anlagen, aus welchen wir die Ware beziehen, reduzieren, sodass wir unsere Verpflichtungen unter anteiliger Berücksichtigung anderer Lieferverpflichtungen nicht erfüllen können, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. In diesem Fall haben wir Anspruch auf eine Anpassung der Geschäftsgrundlage. Ein Vertragspartner, bei dem diese Umstände eintreten, ist verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Die gesetzlich geregelte Befreiung von der Gegenleistung, der Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht sowie Kündigungsrechte von Dauerschuldverhältnissen bleiben vorbehalten (§ 314 und 326 Abs. 1 und Abs. 5 BGB).

5. Mängelansprüche

5.1. Mängelrügen haben uns gegenüber in Textform, z. B. durch E-Mail, Telefax oder schriftlich zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform durch den Kunden.

5.2. Nach einer Mängelrüge hat der Kunde uns die zur Mangelgewährleistung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere uns die Gelegenheit zu einer Probenahme durch einen Beauftragten zu gewähren.

5.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit vereinbart, ab der Abnahme.

5.4. Abweichend von Ziff. 5.3 gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

a) Bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben;

b) bei einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der gekauften Sache verlangt werden kann oder wenn der Mangel in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht;

c) im Fall gesetzlicher Sonderregelungen der Verjährung;

d) für auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche für Schäden, die auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) in den Fällen der Ziff. 6.2 lit. a) – d).

6. Schadensersatzansprüche

6.1. Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche im Fall der Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Ver-tragspflichten) beschränkt sich auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Fall einfacher fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für Schadenersatz ausgeschlossen.

6.2. Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 gelten nicht

a) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

b) soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;

c) soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen haben;

d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Sicherungsrechte

7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

7.2. Bei der Verarbeitung von uns gelieferter Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Eigentum an neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

7.3. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, dies im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache.

7.4. Der Kunde ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen wir das Eigentum vorbehalten haben, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses an uns ab. Soweit wir im Fall der Verarbeitung, der Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren.

7.5. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Auf unser Verlangen hat der Kunde die in unserem Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen.

7.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen sowie die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

7.7. Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns zur Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

8. Preis und Zahlungsbedingungen

8.1. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8.2. Ist eine Lieferung auf der Basis unserer Preisliste vereinbart, gilt die am Tag der Lieferung gültige Preisliste. Tritt hierdurch eine Preiserhöhung ein, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

8.3. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, liefern wir

a) bei Lkw-Anlieferung frachtfrei Lkw-Abladeort;

b) bei Bahnlieferung frachtfrei Eisenbahnwaggon der dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnstation.

Falls der Kunde nach den getroffenen Vereinbarungen in Frachtvorlage tritt, wird ihm der Frachtbetrag in Höhe der jeweils von uns nach billigem Ermessen festgelegten Frachtvergütungssätze erstattet.

Unabhängig von der Berechnung der Frachtvergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlastladungen des jeweiligen Transportmittels bestehen, ein angemessener Aufschlag berechnet werden.

8.4. Wir sind berechtigt, die zu bezahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie, Rohstoffen, Fracht oder Arbeit erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen werden wir die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung einer Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsverzug

9.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.2. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden können wir eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder von Vorkasse Zahlungen abhängig machen.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft soweit für uns und den Kunden kein gemeinsamer Gerichtsstand besteht. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

11.2. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 für Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

12. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Materialannahme und Entsorgung

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB).

1.2. Unternehmer im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3. Für unsere Geschäftsbeziehung, auch für zukünftige, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

2. Angebotsabgabe

Unser Angebot ist stets freibleibend und gilt vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners und ggf. Vereinbarung von weiteren Zahlungs- und Sicherheitsleistungsmodalitäten. Ein Auftrag gilt erst dann von uns angenommen, wenn die Ausführung desselben von uns zugesagt oder begonnen oder derselbe schriftlich bestätigt wird.

3. Preise

Es ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Umsatzsteuer.

4. Abnahme und Eigentumsübergang

Nach der Übergabe der Abfälle durch den Vertragspartner bzw. durch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und nach der Annahme der Abfälle durch uns, welche erst nach organoleptischer Eingangskontrolle und chemischer Kontrollanalytik erfolgt, verwahren wir die Abfälle bis zur vollständigen Bezahlung unserer aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner resultierenden Forderung. Erst nach vollständiger Begleichung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderung gehen die abgelieferten Abfälle in unseren alleinigen Verantwortungsbereich über und erfolgt der Eigentumserwerb durch uns.

5. Gewichts-und Mengenermittlung

Maßgebend für die Fakturierung ist das auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht. Die Ermittlung erfolgt gemeinsam mit dem Vertragspartner bzw. mit dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch das Wiegen des Fahrzeuges vor und nach dem Abkippen. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind jederzeit berechtigt, die Gewichts/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns vor und nach dem Abkippen des angelieferten Materials ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Vertragspartner bzw. von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur vor dem Gegenzeichnen des Lieferscheins gerügt werden.

6. Entsorgung von belasteten Abfällen

6.1. Die Entsorgung der Abfälle kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Vertragspartner sichert zu, dass der Abfall der Deklaration entspricht. Der Vertragspartner hat ggf. durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei Anlieferung der Abfälle durch Vorlage einer den Abfall abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellen Fassung. Ein Recht zur Annahmeverweigerung kann auch entstehen, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist, die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage beeinträchtigen und/oder verteuern würde. Als Fremdstoffe gelten insbesondere: Asbest, Mineralwolle, Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metalle, Eisen- und Stahlteile, Holz, Altreifen, Kunststoffe, Papier, Pappe, organische Anteile, etc.

6.2. Der Vertragspartner hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formularen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Vertragspartner Sorge zu tragen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.

6.3. Der Vertragspartner bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben die belasteten Abfälle vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 6.1 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der

Vertragspartner sichert zu, dass das von ihm bzw. das durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen jeweils angelieferte Material stets der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

6.4. Der Vertragspartner hat die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle – insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Menge und die Terminierung der Anlieferung – rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen an einer im Vorfeld vereinbarten Entsorgungsanlage ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden.

6.5. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung vor Ort, organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Vertragspartner bzw. das von seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 6.1 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Vertragspartner bzw. an seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Im Übrigen haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den in Ziffer 6.1 genannten Bedingungen entsprechen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

6.6. Der Vertragspartner versichert, dass sich die zur Anlieferung vereinbarten Abfälle in seinem Eigentum befinden und dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Vertragspartner die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

6.7. Von uns nicht zu vertretende und vorübergehende Leistungshindernisse in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Dienstleistern (Entsorgungsstellen, Frächter, Labors, …), wie etwa witterungsbedingte oder verkehrsbedingte Verzögerungen, Arbeitsaufstände und Aussperrungen, behördliche Eingriffe sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und von uns unverschuldeten Ereignis beruhen, insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer und der weiteren zuständigen Behörden stehen, verlängert sich die Terminierung der Leistungserbringung entsprechend der Dauer des Ereignisses. Wir werden die Vertragspartner über derartige Umstände unverzüglich informieren.

6.8. Die Einhaltung des vereinbarten Leistungszeitraums steht unter dem Vorbehalt der Materialannahme und der Leistungserbringung unserer Dienstleister (Entsorgungsstellen, Frächter, Labors, etc.). Bei einem nicht durch uns zu vertretenden Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister verlängert sich die Ausführungszeit entsprechend der Dauer des Ausfalls. Dies gilt auch, wenn eine Behandlungsanlage keine Annahmekapazitäten hat, da die Entsorgung des Materials von der Behandlungsanlage an die Entsorgungsstellen aufgrund von einem Ausfall der Leistungserbringung durch unsere Dienstleister nicht möglich ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir den Vertragspartnern sobald als möglich mit.

7. Transportleistungen

7.1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die sonstigen Verhältnisse an der Verladestelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkw, welche die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrags gestatten.

7.2. Die Beladezeit beträgt max. 15 Minuten bei der bauseitigen Verladung. Wenn unsere Fahrzeuge aus Gründen, die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, länger als 15 Minuten an der Verladestelle benötigen, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber ein Standgeld in Rechnung zu stellen. Das Standgeld bemisst sich nach jeder angefangenen Viertelstunde.

7.3. Eventuell erforderliche Straßenreinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.4. Die von uns genannten Preise gelten grundsätzlich für voll beladene Fahrzeuge. Maßgeblich ist die gesetzlich maximal mögliche Nutzlast des jeweiligen Fahrzeugs. Bei Unterschreitung dieser Nutzlast muss der Auftraggeber die Differenz zwischen unserer hypothetischen Vergütung bei maximaler Beladung des Fahrzeugs und unserer Vergütung bei der tatsächlichen Lademenge des Fahrzeugs tragen, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis der Unterschreitung ausdrücklich auf die Durchführung des Transports besteht. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung durch uns zu vertreten ist.

8. Haftung

8.1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern der Kunden ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um vertragstypisch vorhersehbare Schäden handelt.

8.2. Die Regelungen des Abs. 8.1 erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Für die Haftung bei Verzögerung der Leistung gilt zusätzlich Abs. 8.3.

8.3. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugsschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung.

8.4. Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden in der Regel monatlich mehrmals gestellt, unabhängig davon ob der Gesamtauftrag abgeschlossen ist. Die Umsatzsteuer wird immer separat ausgewiesen. Abweichungen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

10. Zahlung

Die Gegenleistung ist ohne Abzug ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Hiervon abweichende Sondervereinbarungen müssen auf den Rechnungen schriftlich vermerkt sein. Nach Ablauf der gesetzten Frist gerät der Vertragspartner in Verzug. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, können wir die sofortige Zahlung aller noch offener, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich laufender Wechsel oder gestundeter Beträge verlangen und an laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Ferner werden wir eine pauschale Erstattung der durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten in Höhe von 40,00 Euro gelten machen (§ 288 Abs. 5 S. 1 BGB). Die Zahlung hat ungeachtet des Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen aufgrund etwaiger Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, sofern und soweit die Gegenforderung des Kunden unbestritten, rechtskräftig festgestellt, mit unserer Forderung gegenseitig verknüpft oder von uns anerkannt worden ist.

12. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diesem vorgehende, zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.2. Im kaufmännischen Verkehr gilt der Sitz unserer Verwaltung, für alle aus dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.